

# **SATZUNG**

## **über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Doberschau-Gaußig**

Aufgrund des §§ 4, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und dem Sächsischen Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig am 27.08.2019 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die in der Gemeinde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe in den Ortsteilen Doberschau, Gnaschwitz und Grubschütz. Die Gemeinde unterhält diese kommunalen Friedhöfe als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Verwaltung und Bewirtschaftung erfolgt durch die Gemeinde Doberschau-Gaußig (im Folgenden „Friedhofsverwaltung“).

#### **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe der Gemeinde Doberschau-Gaußig dienen der Erdbestattung und der Beisetzung von Aschen aller Personen, die
  1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, oder
  2. ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen, oder
  3. in der Gemeinde verstorben oder tot aufgefunden wurden und ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz sind.
- (2) Andere, nicht in der Gemeinde wohnhaft gewesene Personen, können bestattet werden, wenn Nutzungsrechte an einem Wahlgrab bestehen. Die Bestattung dieser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese wird auf Antrag und bei Nachweis eines besonders berechtigten Interesses von der Friedhofsverwaltung zugelassen.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 3 Öffnungszeiten**

- (1) Das Betreten der Friedhöfe ist nur während der bekannten Zeiten für den Besuch gestattet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild am Eingang bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hinzuweisen.

#### **§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen und in den Trauerhallen**

- (1) Jeder Friedhofsbesucher und Beschäftigte hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Der Würde der Anlage entsprechend sind innerhalb der Friedhöfe nicht gestattet:
- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere mit Fahrrädern. Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Friedhofsverwaltung gestatteten Fahrzeuge.
  - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten durchzuführen,
  - c) die Friedhöfe, ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen; Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
  - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen hiervon sind Blindenhunde,
  - e) gewerbsmäßiges fotografieren. Dies ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen und bedarf ebenfalls der schriftlichen Genehmigung dieser.
  - f) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - g) Druckschriften zu verteilen. Ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig sind.
  - h) Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - i) leere Konservendosen, Gläser und andere Gegenstände, außer Grabschmuck, auf der Grabstätte zu hinterlassen,
  - j) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
  - k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten. Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und sind spätestens 1 Woche vorher anzumelden.
- (4) Ausnahmen können durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung auf den Friedhöfen vereinbar sind.
- (5) Dienstfahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie gekennzeichnete bzw. gestattete Fahrzeuge der Gewerbetreibenden dürfen nur die für den Fahrzeugverkehr freigegebenen Wege mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 15 km/h benutzen. Zugelassen ist nur der Transport von Leichen zur Leichenhalle und – soweit notwendig – der Transport von Material und Geräten.
- (6) Fahrzeuge der Friedhofsbesucher und des Trauergefolges dürfen nur außerhalb der Friedhöfe parken.

## § 5

### Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Bestatter, Gärtner, Bildhauer, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Sie kann Umfang und Dauer der Tätigkeiten festlegen.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die im Besitz einer gültigen Gewerbeerlaubnis sowie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz und falls erforderlich, die Eintragung in der Handwerksrolle nachweist. Antragsteller des gärtnerischen Gewerbes müssen mindestens die Abschlußprüfung des Ausbildungsberufes „Gärtner“ vorweisen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Für schuldhaft verursachte Schäden durch die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit entstanden, haftet der Gewerbetreibende selbst.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten und unter Wahrung der Ruhe des Friedhofes ausgeführt werden. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet, noch gestört werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten von März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten von November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Gemeindeverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur auf den von der Gemeindeverwaltung genehmigten Orten gelagert werden. Die Gewerbetreibenden dürfen keinerlei Abraum auf dem Friedhof ablagern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Grabsteine, Grabplatten und Einfassungen, die bei gewerblichen Arbeiten abgeräumt werden, sind von den Friedhöfen zu entfernen. Überschüssige Erde ist auf den dafür ausgewiesenen Plätzen zu entsorgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung des Gewerbetreibenden auf Dauer oder Zeit durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (7) Für Diebstahl und Schäden durch höhere Gewalt oder dritte Personen, haftet der Rechtsträger nicht.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 6**

#### **Anmeldung und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist bei der Gemeindeverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach Eintritt des Todes anzumelden. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung unter Berücksichtigung des Willens des Verstorbenen fest. Ist dieser Wille nicht bekannt, ist der Wille des Verantwortlichen nach § 10 Abs. 1 SächsBestG maßgebend.
- (2) Für jede Bestattung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- a) bei Erdbestattungen eine Bescheinigung über die Beurkundung des Sterbefalles (Sterbeurkunde)

- b) bei Aschebestattungen die Sterbeurkunde und der Urnenversandschein (Einäscherungsbeleg)
- (3) Wird die Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
  - (4) An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen und Urnenbeisetzungen statt, es sei denn das Gesundheitsamt fordert dies.  
An Werktagen werden Bestattungsfeiern und Beisetzungen in der Zeit von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr durchgeführt.
  - (5) Bestattungen (Erdbestattung oder Einäscherung) dürfen frühestens 48 Stunden nach Feststellung des Todes (regelmäßige Mindestwartefrist) und müssen innerhalb von 8 Tagen nach Feststellung des Todes durchgeführt werden. Samstage, Sonntage und Feiertage werden bei der Fristberechnung nicht mitgezählt.
  - (6) Das Gesundheitsamt des Sterbeortes kann die 48-Stunden-Frist verkürzen, wenn andernfalls gesundheitliche oder hygienische Gefahren zu befürchten wären; sie kann die 8-Tage-Frist verlängern, wenn gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen.
  - (7) Aschen müssen spätestens 6 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls erfolgt die Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte auf Kosten des Bestattungspflichtigen.

## § 7

### Särge und Urnen

- (1) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist bei der Anmeldung der Bestattung die Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (2) Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert sein. Das Verwenden von Särgen, Sargausstattungen, Sargwäsche und Abdichtungen aus nicht verrottbaren Material (z.B. PVC) ist nicht gestattet.
- (3) Für Urnenbeisetzungen sind ausschließlich Urnen aus verrottbaren Werkstoffen zu verwenden.
- (4) Bei Leichen, die in Metallsärgen geführt werden, kann die Friedhofsverwaltung die Bestattung auf einen bestimmten Friedhofsteil anordnen, wenn eine Umsargung in einen Holzarg nicht möglich ist.

## § 8

### Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom jeweiligen Bestattungsinstitut ausgehoben und geschlossen. Dieses kann sich dafür auch Dritter bedienen.
- (2) Vor jeder Bestattung oder Beisetzung in eine bereits belegte Grabstelle (Wahlgrab), hat der Nutzungsberechtigte die Grabbepflanzung und -ausstattung zu beräumen oder beräumen zu lassen. Müssen beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde entfernt werden, sind die entstehenden Kosten der Beräumung dem Nutzungsberechtigten aufzuerlegen.  
Bei Erdbestattung in eine bereits belegte Doppelgrabstelle hat der Abbau von Grabmal und Grabeinfassung durch den Nutzungsberechtigten zu erfolgen oder er hat diesen an einen Steinmetz vor Öffnung der Grabstelle in Auftrag zu geben.

- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m (ohne Hügel), bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

### **§ 9 Ruhezeit**

- (1) Die Mindestruhezeit beträgt bei Fehlgeborenen und bei Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind, 10 Jahre, im Übrigen 20 Jahre. Für Aschen Verstorbener gelten die Ruhezeiten entsprechend.
- (2) Im Benehmen mit dem Gesundheitsamt können für bestimmte Friedhofsteile oder Einzelgräber längere Ruhezeiten festgelegt werden. Diese Festsetzungen sind jeweils öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Bei Verwendung von Metallsärgen ist eine längere Ruhezeit festzusetzen.

### **§ 10 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
- (2) Alle Umbettungen von Leichen und Aschen werden von der Friedhofsverwaltung nur auf schriftlichen Antrag vorgenommen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Antragsberechtigt sind die Nutzungs- /Verfügungsberechtigten sowie die Verantwortlichen im Sinne von § 10 Abs. 1 und 2 SächsBestG. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Umbettung einer Leiche bedarf der schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes. Die Umbettung einer Urne bedarf der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.
- (3) Umbettungen werden von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung durchgeführt, der den Zeitpunkt der Umbettung festlegt. Die Friedhofsverwaltung kann sich dabei eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Angehörigen und Friedhofsbesuchern ist nicht gestattet, sich während der Um- oder Tieferbettung in unmittelbarer Nähe der Grabstätte aufzuhalten.
- (4) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
- (5) Noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können, nach Ablauf der Ruhezeit, nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung, in belegte Wahlgrabstätten umgebettet werden.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (7) Durch eine Umbettung wird der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Es bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung, wenn Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken ausgegraben werden sollen.
- (9) Eine Ausbettung aus der Urnengemeinschaftsanlage ist nicht gestattet.
- (10) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 22 SächsBestG.

## IV. Grabstätten

### § 11 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Doberschau-Gaußig. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen (vgl. § 16 dieser Satzung) erworben werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Bestattungsplätzen zur Verfügung gestellt:
  - a) Reihengrabstätten für Leichenbestattungen
  - b) Reihengrabstätten für Aschenbestattungen (Urnen)
  - c) Wahlgrabstätten für Leichenbestattungen
  - d) Wahlgrabstätten für Aschenbestattungen (Urnenwahlgrab)
  - e) Urnengemeinschaftsanlagen/Sammelurnenstellen auf den Friedhöfen in Doberschau, Gnaschwitz, Grubschütz

### § 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die in besonderen Grabfeldern ausgewiesen, in zeitlich und räumlicher Reihenfolge belegt und erst im Todesfall, für die Dauer der Ruhezeit (§ 9) des Verstorbenen abgegeben werden.
- (2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche und eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Ein Reihengrab kann nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgeändert werden.

### § 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgräber sind ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfach- oder Tiefengräber. In Wahlgrabstätten als Einzelgrabstätten dürfen ein Sarg und eine Urne oder bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.  
In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur 2 Beisetzungen übereinander gestattet.
- (2) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.  
Das Nutzungsrecht kann frühestens 1 Jahr vor Ablauf der Nutzungszeit, jährlich, jedoch höchstens für 1 erneute Ruhezeit (zwischen 1 Jahr und 20 Jahre) nachgelöst werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (3) Ein Anspruch auf Einräumen eines erneuten Erwerbes eines Nutzungsrechtes besteht nicht.
- (4) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muß das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzuerworben werden, die für die Wahrung der Ruhefrist notwendig ist.

- (5) Wahlgräber dürfen nicht ausgemauert werden, das Anlegen von Grüften ist nicht gestattet.
- (6) In einer Wahlgrabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen (§ 16 Abs. 5) bestatten lassen. Verstorbene, die nicht zum Personenkreis des § 16 Abs. 5 gehören, dürfen in dem Grab nicht bestattet werden. Die Friedhofsverwaltung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.

#### **§ 14**

#### **Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Aschenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann jährlich, jedoch höchstens für eine erneute Ruhezeit nachgelöst werden. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Die Vorschriften für Wahlgrabstätten gelten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

#### **§ 15**

#### **Urnengemeinschaftsanlagen/Sammelurnenstellen**

- (1) Grabstätten in den Urnengemeinschaftsanlagen/Sammelurnenstellen der Friedhöfe Doberschau, Gnaschwitz und Grubschütz sind Aschestätten ohne individuelle Kennzeichnung, an denen eine Ruhefrist von 20 Jahren besteht. Die Lage des Grabes wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (2) Für die zur Bestattung verpflichteten Personen besteht die Möglichkeit der Namensnennung des Verstorbenen auf einer separaten Namenstafel.
- (3) Gebühren für die Namensnennung werden getrennt von den anderen Gebühren nach der bestehenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde erhoben.
- (4) Diese Namenstafeln werden einmal jährlich aktualisiert.

#### **§ 16**

#### **Nutzungsberechtigte**

- (1) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Nutzungsurkunde.
- (2) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechts gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter.
- (3) Beim Erwerb des Nutzungsrechtes kann der Erwerber den Kreis der Begünstigten erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk in der Grabkarteikarte und in der Graburkunde aufzunehmen.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich Verpflichtung zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (5) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person übertragen werden. Der Nutzungsberechtigte soll der Gemeinde für den Fall seines Ablebens einen Rechtsnachfolger aus dem Kreis seiner Angehörigen im Sinne von § 10 Abs. 1 SächsBestG benennen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a) auf Ehegatten,

- b) auf die Kinder,
- c) auf die Eltern,
- d) auf die Geschwister,
- e) auf die sonstigen Sorgeberechtigten,
- f) auf die Großeltern,
- g) auf die Enkelkinder,
- h) auf die sonstigen Verwandten und die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Kommt für die Verantwortlichkeit ein Paar oder eine Mehrheit von Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren in der Verantwortlichkeit voraus.

- (6) Kann der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht nicht ausüben, tritt an seine Stelle der nach der Reihenfolge des Bestattungsgesetzes nächste Angehörige.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nicht auf eine andere Person als aus dem genannten Kreis der in Abs. 5 genannten Personen übertragen. Kann der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht nicht ausüben, tritt an seine Stelle der nach der Reihenfolge des Bestattungsgesetzes nächste Angehörige.
- (8) Das Nutzungsrecht ist unverzüglich nach Erwerb auf den jeweiligen Rechtsnachfolger zu überschreiben.
- (9) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Ein Anspruch auf Einräumung eines erneuten Erwerbes eines Nutzungsrechtes besteht nicht.
- (11) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, so kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.
- (12) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden, sobald bei belegten Grabstätten die Ruhezeit abgelaufen oder die Grabstätte durch Umbettung frei geworden ist. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (13) Auf Antrag kann der Gemeinderat die Verlängerung einer Grabstelle aus kulturhistorischen Gründen unbefristet länger aussprechen. Über die Finanzierung entscheidet der Gemeinderat durch Beschluss.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 17

#### Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

### § 18

#### Wahlmöglichkeiten

- (1) Zur Wahl stehen Grabstätten in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften oder Grabstätten in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften. Die Friedhofsverwaltung hat vor Erwerb des Nutzungsrechts auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen.

- (2) Die Beisetzung erfolgt in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften, wenn von der Wahlmöglichkeit im Zusammenhang mit der Bestattung kein Gebrauch gemacht wird.

## **VI. Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 19**

#### **Gestaltung von Grabmalen und Grabeinfassungen**

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Der Abstand zwischen der normalen Friedhofsoberkante bis zum Einfassungsrand darf nur 0,08 m, gemessen an der höchsten Geländekante, betragen (ausgenommen Gelände mit starkem Gefälle).
- (3) Es sind sowohl stehende als auch liegende Grabmale zulässig.
- (4) Urnengräber:
- a) stehende Grabmale: max. 0,45 m Breite; max. 0,65 m Höhe; mind. 0,12 m Stärke
  - b) liegende Grabmale: max. 0,60 m Breite; max. 0,50 m Länge; mind. 0,03 m Stärke
  - c) Einfassung: max. 0,60 m Breite; max. 1,10 m Länge; max. 0,06 m Stärke
- (5) Einzelgräber:
- a) stehende Grabmale: max. 0,55 m Breite; max. 0,75 m Höhe; mind. 0,12 m Stärke
  - b) liegende Grabmale: max. 0,40 m Breite; max. 0,35 m Länge; mind. 0,03 m Stärke
  - c) Einfassung: max. 0,80 m Breite; max. 1,80 m Länge; max. 0,08 m Stärke
- (6) Doppelgräber:
- a) stehende Grabmale: max. 0,90 m Breite; max. 0,75 m Höhe; mind. 0,12 m Stärke
  - b) liegende Grabmale: max. 0,60 m Breite; max. 0,40 m Länge; mind. 0,03 m Stärke
  - c) Einfassung: max. 1,60 m Breite; max. 1,80 m Länge; max. 0,08 m Stärke
- (7) Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt im Boden nicht zu gefährden, ist das Anbringen von Grabdeckplatten, die mehr als die Hälfte der Grabfläche durch Stein von der Sauerstoff- und Wasserzufuhr ausschließen, unzulässig.
- (8) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, geschmiedetes Metall und Holz verwendet werden.
- (9) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften zu einzuhalten:
- a) Unbearbeitete tiefschwarze, grellweiße, bruchrauhe, findlingsähnliche Grabmale sowie Findlinge selbst sind nicht zugelassen.
  - b) Weiterhin sind als Grabmale nicht zugelassen: Kunststoff, Emaille, Glas, Beton und Gips. Diese sind nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung lediglich als Schmuckelemente zugelassen.
  - c) Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein. Die Friedhofsverwaltung kann aus begründeten Anlass Ausnahmen zulassen, wenn durch diese Grabmale die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (10) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 4 bis 6 und auch der Gestaltung sonstiger baulicher Anlagen zulassen, soweit sie es für vertretbar hält.
- (11) Auf den Urnengemeinschaftsanlagen/Sammelurnenstellen dürfen keine Einzelgrabmale errichtet werden.
- (12) Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

## § 20 Genehmigungserfordernis

- (1) Jede Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung ist vor Errichtung oder Veränderung der Grabmale einzuholen, sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (2) Die Anträge zur Genehmigung sind vom Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.  
Dem Antrag sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen (Grundriß und Seitenansicht) im Maßstab 1:10 und erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere Angaben über das Material und dessen Bearbeitung, Form, Anordnung der Schrift, Symbole, Ornamente oder sonstige Zeichen, sowie die Fundamentierung. Soweit es erforderlich ist, können von der Friedhofsverwaltung im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Erst nach erfolgter Genehmigung dürfen Arbeiten dazu vorbereitet werden bzw. darf die Aufstellung erfolgen. Die durch Senkung auf der Grabstätte evtl. hervorgerufenen horizontalen und vertikalen Verschiebungen sind unverzüglich von den Nutzungsberechtigten der Grabstellen durch entsprechende Fachfirmen auszugleichen.
- (4) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach Bestattung oder Beisetzung Holztafeln bis zur Größe von 30 cm x 30 cm oder Holzkreuze zulässig.

## § 21 Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

## § 22 Errichtung, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Grabmale, Grabausstattungen und sonstigen baulichen Anlagen sind auf Dauer in einem stand- und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich sind dafür die jeweiligen Nutzungsberechtigten.  
Besondere Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern sind in diesem Sinne die anerkannten Regeln des Bundesverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes. Die Standsicherheit darf bei einer notwendigen Fundamentierung, bei Ausheben von Nachbargräbern und Tiefenbestattungen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (4) Für Schäden, die durch umstürzende Grabmale, abstürzende Teile oder Anlagen entstehen, ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

### § 23

#### Veränderung, Umtausch und Erneuerung

- (1) Die aufgestellten Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden, solange das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten oder die Ruhezeit bei Reihengrabstätten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes sind alle baulichen Anlagen der Grabstelle zu entfernen. Der Grabstein kann nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung auf unbestimmte Zeit am Platz der Grabstelle verbleiben. Wird dies nicht gewünscht oder ist dies in bestimmten Fällen nicht möglich, ist der Grabstein ebenfalls zu entfernen. Erfolgt die Herrichtung der Grabstelle zum vereinbarten Zustand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes, fällt diese, nach einmaliger Abmahnung, entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Doberschau-Gaußig. Die Kosten für eine solche Grabberäumung haben die Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (3) Verbleibt der Grabstein auf dem Friedhof, gehen die Verfügungsgewalt über den Stein unentgeltlich sowie alle Verpflichtungen, die mit der Verkehrssicherungspflicht des Grabsteines einhergehen, an die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Doberschau-Gaußig über. Erfolgt keine Vereinbarung zwischen dem Nutzungsberechtigten und der Friedhofsverwaltung zur Übernahme des Grabsteins, ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet den Grabstein zu verwahren. Alle sonstigen baulichen Anlagen der Grabstätte werden nicht von der Friedhofsverwaltung verwahrt.
- (4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat die Kosten zu tragen, wenn die Grabstätte von Seiten der Gemeinde oder von einem hierzu beauftragten Steinmetzbetrieb beräumt wurde.
- (5) Ohne Genehmigung der Gemeindeverwaltung aufgestellte Grabmale und Grabausstattungen, welche einen Monat nach Anordnung der Beseitigung gegenüber dem Nutzungsberechtigten nicht entfernt wurden, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.
- (6) War es notwendig, Grabmale oder Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme zu entfernen, ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, die entfernten Gegenstände aufzubewahren.

## VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 24

#### Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes und im Rahmen dieser Satzung hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

- (2) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist der jeweilige Nutzungs- und Verfügungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter eines Friedhofsteils und der unmittelbaren Umwelt ist die Gestaltung der Grabfläche und Hecke sowie die Form und Höhe des Grabhügels anzupassen.
- (4) Jede wesentliche Änderung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Das Nutzungsrecht ist nachzuweisen.
- (5) Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein. Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen versehen werden, die die Nutzung anderer Grabstätten oder Anlagen nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung darf nicht höher als das stehende Grabmal sein.
- (7) Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist zulässig. Der vorhandene Baumbestand auf Grabstätten ist so zu halten, dass Bestattungen nicht behindert werden.
- (8) Unzulässig ist:
  - a) das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern
  - b) das Einfassen der Grabstätten mit losen Steinen, Sand, Kies, Steinsplitt, Metall, Plastik, Glas o.ä.
  - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern, Pergolen sowie das Aufstellen von Ständern für Blumenschalen und dgl.
  - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten.
- (9) Bei der Grabpflege sind Unkrautbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel nicht gestattet.
- (10) Der Friedhofsverwaltung obliegt die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstätten, das Gleiche gilt für Wege und Zwischenwege.
- (11) Nach Ablauf der Liegefrist oder des Nutzungsrechts ist die Grabstätte abzuräumen. Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde Doberschau-Gaußig über, wenn sie von den Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind.  
Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.

## § 25

### Vernachlässigte Grabpflege

- (1) Ist eine Grabstätte nicht oder nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.  
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.  
Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung entschädigungslos die Grabstätte aufheben oder das Nutzungsrecht entziehen. Die Grabstätten können somit entschädigungslos und auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden sowie die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen beseitigt werden. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in

Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, haben noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für Grabschmuck, der mit der Würde des Friedhofes nicht vereinbar ist. Wird der Grabschmuck durch die Friedhofsverwaltung entfernt, ist sie nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

## **VIII. Bestattungseinrichtungen**

### **§ 26 Trauerhallen**

- (1) Die Trauerhalle dient zur Durchführung von Trauerfeiern bei Bestattungen oder Überführungen.
- (2) Die Trauerhallen werden durch die Gemeindeverwaltung unterhalten und ausgestattet.
- (3) Zeitpunkt und Dauer der Trauerfeiern werden von der Friedhofsverwaltung in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Bestattungsinstitut und im Benehmen mit den Angehörigen bestimmt.

## **IX. Gebühren**

### **§ 27 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der von der Gemeinde Doberschau-Gaußig verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen, sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig erhoben.

## **X. Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Alte Rechte**

- (1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung und Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.
- (3) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, werden auf zwei Nutzungszeiten seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres vor Inkrafttreten dieser Satzung und Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (4) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist, eine Beisetzung erfolgen oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.

## § 29 Haftung

- (1) Die Gemeinde Doberschau-Gaußig haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, der gesamten Anlagen oder Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Der Gemeinde obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz haftet die Gemeinde Doberschau-Gaußig.
- (2) Die Verantwortlichen im Sinne des § 22 Abs. 2 haften für Schäden, die der Gemeinde durch nicht stand- oder verkehrssichere Grabmale und sonstige Grabausstattungen entstehen. Die Verantwortlichen haben die Gemeinde insoweit von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

## § 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 4 dieser Satzung sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält,
  - b) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt oder gegen die Vorschriften des § 5 verstößt,
  - c) als Verfügungs-, Nutzungsberechtigter oder sonst Verantwortlicher oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Genehmigung errichtet, verändert oder entfernt (§ 20),
  - d) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht oder nicht rechtzeitig instand setzt oder in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21, 22),
  - e) Säрге oder Urnen verwendet, die nicht den Anforderungen des § 7 entsprechen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 OWiG bei vorsätzlichen Verstößen mit einer Geldbuße von mindestens 5 bis höchstens 1.000 €, bei fahrlässigen Verstößen bis höchstens 500 € geahndet werden.
- (3) § 17 Abs. 4 OwiG, §§ 144 ff. Gewerbeordnung (GewO), § 23 SächsBestG in den jeweils geltenden Fassungen bleiben davon unberührt.

## § 31 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 22.01.2008
- die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 26.01.2010
- die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 19.04.2011
- die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 10.11.2015

Gnaschwitz, den 27.08.2019

  
Fischer  
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Ziffern 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Gnaschwitz, den 27.08.2019

  
Fischer  
Bürgermeister

